

## 1. Anwendungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Fa. Schröder.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen dennoch in Kraft.

Nebenabreden und Änderungen die zwischen dem Auftraggeber und den Außendienstmitarbeitern des Verkaufsbüros oder gegenüber Monteuren der Fa. Schröder bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Schröder

## 2. Angebot

Soweit die Angebotserstellung aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie z. B. Mustern Zeichnungen etc. erfolgt, sind diese Unterlagen nur verbindlich, soweit im Angebot auf diese Bezug genommen wird.

In dem Fall, in dem die Annahme von dem Angebot abweicht, kommt ein Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung der Fa. Schröder zustande.

## 3. Preise

Soweit sich nach Vertragsschluss die von Besteller angegebenen und in der Bestellung festgelegten Maße und Ausführungen ändern, ist der Preis nach den neuen Maßen der jeweils gültigen Preistafel zu berichtigen. Es gelten dann die den veränderten Maßen angepassten Preise. Etwaige Preisgarantien gelten nur für die im Auftrag aufgeführten Maße und Ausführungen.

Erfolgt die Lieferung oder Leistung bei einem Nichthandelsgeschäft vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die von Fa. Schröder nicht zu vertreten sind, 4 Monate nach Vertragsschluss oder später, so verpflichten sich die Vertragsparteien bei Änderung der Preisermittlungsgrundlagen über den Preis neu zu verhandeln.

## 4. Lieferung und Montage

Die Fa. Schröder liefert und leistet im Rahmen der Möglichkeiten zu den in Aussicht gestellten Terminen. Die im Angebot genannte Lieferzeit ist unverbindlich.

Aus der Überschreitung der unverbindlichen Lieferzeit kann der Besteller erst dann Rechte herleiten, wenn er zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Danach ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurück-zutreten. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger verspäteter Lieferung bzw. Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer Fa. Schröder zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung beruhen.

Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass bis zum vereinbarten Liefertermin die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind.

Die Montage kann auch durch einen, von der Fa. Schröder beauftragten Subunternehmer erfolgen, wobei klargestellt wird, dass die Beauftragung eines Subunternehmers keinerlei Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen Fa. Schröder und dem Besteller hat.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst mit der vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.

Bei Verarbeitung von fremden, uns nicht gehörenden Sachen werden wir Miteigentümer an der neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes unseres Stoffes zu den fremd verarbeiteten Waren. Der Besteller verarbeitet für uns.

Wird eine von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Liefergegenstandes zuzüglich 10%. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Die Fa. Schröder nimmt die Abtretung an.

Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.

Stand 03/2010

Bezüglich der abgetretenen Forderungen verpflichtet sich der Besteller, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention nötigen Unterlagen zu benachrichtigen.

Die Fa. Schröder verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherungen auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

## 6. Zahlung

Zahlungen sind in bar bzw. durch Überweisung zu leisten. Sie gelten erst dann als erbracht, wenn sie bei der Fa. Schröder eingegangen sind; Scheckzahlung also erst nach Eingang der Gutschrift. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen. Die Aufrechnung ist unzulässig, soweit sie nicht eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Bestellers betrifft. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zahlungsverzug unterbricht die Lieferzeit.

## 7 Gewährleistung

Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und der Fa. Schröder etwaige offensichtliche Mängel spätestens innerhalb 14 Tage nach Lieferung bzw. Montage schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Lieferung für den Gewerbebetrieb des Bestellers, so sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungshaftung ist ausgeschlossen, wenn die Reklamation nicht innerhalb dieser Fristen bei Fa. Schröder eingegangen ist. Mündliche oder tele-phonische Reklamationen, auch gegenüber den Außendienstmitarbeitern der Verkaufsbüros oder gegenüber unseren Monteuren haben keine Wirkung.

Soweit die Gewährleistungsansprüche gegen Fa. Schröder bestehen kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Die Fa. Schröder hat bei berechtigter Mängelrüge die Wahl, die mangelbehaftete Leistung nachzubessern oder bei Rückgabe des Leistungsgegenstandes Ersatz zu liefern.

Ansprüche auf Wandelung oder Minderung bestehen erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung. Im übrigen besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nur wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Für Folgeschäden, gleich welcher Art, haftet die Fa. Schröder nur im Fall zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Zur Vornahme der Nacherfüllung ist Fa. Schröder eine Frist von 4 Wochen, gerechnet ab dem Zugang des Aufforderungsschreibens einzuräumen.

Für Schäden, die bei der Montage im Hause des Bestellers oder an anderen Gegenständen entstehen, wird nur im Falle zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung gehaftet.

## 8. Gefahrtragung

Für den Fall, dass die bereits gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerecht erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Umstände nicht eingebaut werden, geht die Leistung- und Vergütungsgefahr auf den Besteller über, sofern er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

## 9. Rücktritt und pauschaler Schadensersatz

Für den Fall, dass der Besteller von der Bauausführung den Vertrag kündigt, bzw. vom Vertrag zurücktritt, hat die Fa. Schröder einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 15% der Bruttoauftragssumme und zwar ohne besonderen Nachweis. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens ausdrücklich vorbehalten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens muss nachgewiesen werden.

## 10. Technische Änderungen

Technische Änderungen und Profiländerungen vorbehalten.

## 11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 26835 Hesel

## 12. Gerichtsstand

Es wird als Gerichtsstand Leer vereinbart.